Arbeitspapier 12

Elterliche Sorge und Schutz des Kindes

Basiswissen

Alltag und Grundentscheidungen. Bei getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamer Sorge verlangt § 1687 Abs. 1 BGB Einvernehmen in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung. Alltägliches entscheidet grundsätzlich der Elternteil, bei dem das Kind mit Zustimmung oder aufgrund gerichtlicher Entscheidung gewöhnlich lebt. Während eines berechtigten Aufenthalts beim anderen Elternteil entscheidet dieser in Fragen der tatsächlichen Betreuung.

Wer löst einen einzelnen Streit? Können sich die Eltern in einer erheblichen Angelegenheit nicht einigen, kann das Familiengericht nach § 1628 BGB auf Antrag die Entscheidung einem Elternteil übertragen. Maßgeblich ist, welche Regelung dem Kindeswohl am besten entspricht (§ 1697a BGB). Meinung, Bindungen und Entwicklung des Kindes sind zu berücksichtigen.

Wann darf das Gericht zum Schutz eingreifen? § 1666 BGB verlangt eine konkrete Gefahr für das Kind und fehlende Bereitschaft oder Fähigkeit der Eltern, sie abzuwenden. Das Gericht wählt die wirksame Maßnahme mit dem geringsten Eingriff. Eine Trennung von der Familie und die Entziehung der gesamten Personensorge unterliegen den abgestuften Voraussetzungen des § 1666a BGB.

Fall 1 · Das Wochenende und die Operation

Die zwölfjährige Dana lebt bei ihrer Mutter. Beide Eltern haben die Sorge. Am Wochenende ist sie vereinbarungsgemäß beim Vater, der über Essen und Schlafenszeiten entscheiden will. Später empfehlen zwei Fachärztinnen eine planbare, medizinisch gebotene Operation mit längerer Nachsorge. Die Mutter unterstützt die Empfehlung, der Vater lehnt ohne medizinischen Grund jede Operation ab. Dana möchte nach altersgerechter Aufklärung behandelt werden. Ein Eilfall liegt nicht vor.

Wer entscheidet über den Wochenendalltag? Wie lässt sich der Streit über den Eingriff zwischen den Eltern lösen? Prüfen Sie nur die sorgerechtliche Zuständigkeit.

Fall 2 · Die offene Kellertür

Der achtjährige Jan lebt mit seinen Eltern in einem Haus. Die Tür zur Kellertreppe bleibt häufig offen. Eine Stufe ist herausgebrochen. Jan ist dort bereits zweimal schwer gestürzt. Die Eltern nehmen die konkrete Gefahr ernst. Noch vor der gerichtlichen Anhörung lässt die Familie die Stufe fachgerecht ersetzen und eine gesicherte Tür einbauen. Der Zustand wird kontrolliert. Weitere Risiken bestehen nicht.

Besteht jetzt Anlass zur Entziehung der Personensorge? Welche Maßnahme käme in der abweichenden Situation in Betracht, dass die Gefahr fortbesteht, die Eltern untätig bleiben und eine begrenzte gerichtliche Anordnung zuverlässig ausreicht?

Gesetzestexte § 1687 BGB · § 1628 BGB · § 1697a BGB · § 1666 BGB · § 1666a BGB · § 159 FamFG